

Die sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen des Schulausschusses werden nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW durch den Ausschussvorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

*„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Stadt erfüllen werde.“*